

Satzung
über die Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Studienzuschusssatzung)

Vom: 14. November 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-64),

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zweck

§ 2 Verteilung

§ 3 Verwendung

§ 4 Gremien

§ 5 Übergangsregelung

§ 6 In-Kraft-treten

§ 1 Zweck

¹Nach der Verwaltungsvorschrift zu Art. 5a Abs. 3 BayHSchG wird das Nähere zur Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse in einer Satzung geregelt. ²Nachfolgend werden dazu die näheren Bestimmungen getroffen.

§ 2 Verteilung

(1) Die als staatliche Mittel der Universität zugewiesenen Studienzuschüsse werden einschließlich der einmalig zurückerstatteten Mittel aus dem Sicherungsfonds nach Art. 5a Abs. 1 Satz 2 BayHSchG jährlich vollständig innerhalb der Universität verteilt.

(2) ¹Vom jährlichen Zuweisungsbetrag wird zunächst der Aufwand für die Verwaltung (Personal-, Raum- und Sachkosten) und Verwendung der Studienzuschüsse gedeckt. ²Hierfür werden 1,8% vorweg abgezogen.

(3) ¹Von den verbleibenden Mitteln weist die Universitätsleitung den Fakultäten einen Anteil von 70% zu, der auch eine Zweckbindung bei besonderen Gründen haben kann. ²Bei ihrer Entscheidung über die Verteilung auf die Fakultäten stellt die Universitätsleitung sicher, dass die jeweiligen Studierendenzahlen zum 1. Dezember des Vorjahres (Statistikstichtag) und der fachliche Bedarf berücksichtigt werden.

(4) Die nach der Anwendung des Abs. 3 Satz 1 verbleibenden Mittel werden als feste Verteilungsbeträge in zentralen Bereichen ausgebracht.

(5) ¹Die Höhe der Verteilungsbeträge sowie die jeweiligen Zuordnungen sind in der Anlage „Studienzuschussverteilung“ zu dieser Satzung festgelegt. ²Eine Anpassung der Verteilung bedarf eines Beschlusses der Universitätsleitung, der als jeweilige Anlage zu dieser Satzung zu nehmen ist.

(6) ¹Soweit sich nach Abschluss eines Haushaltsjahres bei den einzelnen Fakultäten oder zentralen Bereichen rechnerisch Ausgabereste über 10 % des jährlichen Verteilungsbetrags ergeben sollten, werden diese grundsätzlich hinsichtlich des übersteigenden Anteils eingezogen und im Folgejahr gemäß Abs. 3 bis 5 neu verteilt. ²Ausgabereste im Umfang von bis zu 10 % des jeweiligen Verteilungsbetrags werden in das Folgejahr übertragen, in dem sie vollständig zu verausgaben sind.

§ 3 Verwendung

¹Die Verwendung der Studienzuschüsse erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen, grundsätzlich in den Verwendungskategorien Verbesserung der Lehre, Verbesserung des Studentenservice und Verbesserung der Infrastruktur. ²Die Mittel können unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen auch zur Schaffung von Stellen für dauerhaft beschäftigtes Personal verwendet werden, soweit dies durch auf Dauer bestehende Aufgaben nachgewiesen wird. ³Über entsprechend gefasste Verwendungsentscheidungen

befindet die Universitätsleitung. ⁴Geschaffene Stellen gehen zu Lasten des jeweiligen Verteilungsbetrages.

§ 4 Gremien

(1) In den Fakultäten und zentralen Bereichen entscheiden jeweils mit mindestens sechs Mitgliedern besetzte Gremien unter paritätischer Beteiligung der Studierenden über die Verwendung der Mittel.

(2) ¹Den Vorsitz in den Gremien der Fakultäten führt nach Entscheidung durch den Fakultätsrat der Dekan / die Dekanin oder ein Studiendekan / eine Studiendekanin der jeweiligen Fakultät als stimmberechtigtes Mitglied. ²Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen, die für die Dauer von einem Jahr bestellt werden, benennt der Fakultätsrat; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultät benannt werden. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, wobei in diesen Fällen der Universitätsleitung das Letztentscheidungsrecht ausdrücklich vorbehalten bleibt. ⁴Entscheidungen, bei denen die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag gegeben hat, sind der Universitätsleitung in Form eines Berichts, der von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterzeichnen ist, mitzuteilen. ⁵Innerhalb der Fakultäten können zudem die Verwendungsentscheidung vorbereitende Gremien eingerichtet werden.

(3) ¹Den Vorsitz in den Gremien der nach der Anlage dem zentralen Bereich zugeordneten Einrichtungen führt der jeweilige Leiter oder die jeweilige Leiterin als stimmberechtigtes Mitglied. ²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die für die Dauer von einem Jahr bestellt werden, benennt der Fachschaftenrat. ³Von den weiteren Mitgliedern des Gremiums, die ebenfalls für ein Jahr bestellt werden, wird ein Mitglied durch die Universitätsleitung bestimmt, die weiteren Vertreter und Vertreterinnen benennt der jeweilige Leiter oder die jeweilige Leiterin der Einrichtung. ⁴Bei Stimmengleichheit im Gremium gelten Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) ¹Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen der vorsitzenden Person und der anwesenden Mitglieder des Gremiums,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.

³Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und, soweit ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

(5) ¹Die operative Verantwortung für die Verwendung der Studienzuschüsse liegt fakultätsintern bei den Studiendekanen / den Studiendekaninnen, in den Zentralen Bereichen bei deren Leitern / deren Leiterinnen und in der Zentralverwaltung bei dem Kanzler / der Kanzlerin. ²Die operativ Verantwortlichen berichten der Universitätsleitung jährlich vor dem 15. Februar (erstmalig 2015) über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

(6) Die Universitätsleitung gibt dem Senat und dem Studentischen Konvent den Verwendungsnachweis zu den Studienzuschüssen an das Staatsministerium zur Kenntnis.

§ 5 Übergangsregelung

Die bisherigen Entscheidungen der Gremien zur Verwendung von Studienbeiträgen nach § 8 der Studienbeitragssatzung werden über den 30. September 2013 hinaus mit Studienzuschüssen fortgeführt und auf die Studienzuschussverteilung angerechnet.

§ 6 In-Kraft-treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Studienbeiträge gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG vom 23. Mai 2006 in der Fassung vom 8. April 2013 i.V.m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Studienbeitragsatzung) vom 25. September 2006 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11. November 2009 werden letztmals zum Sommersemester 2013 erhoben. ³Für Studienbeiträge, die für den Zeitraum bis einschließlich des Sommersemesters 2013 eingenommen wurden, gilt die Studienbeitragssatzung der Universität Würzburg fort, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. ⁴Im Übrigen tritt die Studienbeitragssatzung mit Wirkung vom 30. September 2013 außer Kraft.

Anlage – Studienzuschussverteilung

Zeitraum	ab 01.01.2015			01.10.2014-31.12.2014			01.10.2013-30.09.2014		
Bereich	%	€	rel. %	%	€	rel. %	%	€	rel. %
Fakultäten	70,0			70,0	2.586.422		69,8	10.251.440	
Sockelbetrag (bisher)							65,0	9.545.321	93,1
fakultätsübergreifende Maßnahmen:							4,8	705.800	6,9
GSIK								360.000	
Effiziente Prüfungsvorbereitung								70.760	
Musikpädagogik								55.000	
Sprachkurse Latein, Griechisch								26.820	
Internationalisierung der Lehrerbildung								11.630	
Statistische Beratung								66.590	
Blended Learning (4)								74.000	
MIND								41.000	
Zentraler Bereich	30,0			30,0	1.108.466		30,2	4.433.670	
Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfL)		340.000			24.500			98.000	
einschließlich Lehrstuhl für Empirische Bildungsforschung (1)		240.000							
Botanischer Garten		92.000			23.000			96.000	
Zentrum für Mediendidaktik		68.000			17.000			64.000	
Sportzentrum		10.000			2.500			11.150	
} (2)									
Beauftragter der Universitätsleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (3)		82.000			12.050			48.200	
Frauenbeauftragte		70.000			17.500			50.000	
Universitätsbibliothek			30,5	7,3	309.079	30,5	8,5	1.246.242	32,8
Rechenzentrum			22,2	5,3	224.400	22,2	4,1	607.901	16,0
einschließlich WueCampus/CaseTrain (4)					44.000			269.200	
Zentrum für Sprachen			24,3	5,8	245.570	24,3	6,2	913.400	24,1
Zentralverwaltung			23,0	5,5	232.868	23,0	7,0	1.029.577	27,1
Gesamt	100,0			100,0	3.694.888		100,0	14.685.110	

(1) am Institut für Pädagogik, nach Auslaufen der BMBF-Finanzierung: W3 und 2,5 Mitarbeiter, davon 1,0 A13 a.Z. und 0,5 Verwaltung (E6)

(2) jede Einrichtung wird durch ihren Leiter / ihre Leiterin in einem gemeinsamen Gremium vertreten; ein weiteres Mitglied wird durch die Universitätsleitung bestimmt.

(3) nach Auslaufen der BMBF-Finanzierung

(4) Bündelung Blended Learning an der Universität, Verantwortung: Rechenzentrum (operativ), Fakultäten (inhaltlich)